

Auslegung der neuen Normenpunkte zu Rev der EN1176/1-7 ab Sommer 2018

Diese vom Verband erstellten Auslegungen, dienen allen Mitgliedsbetrieben als Grundlage zur Einhaltung der aktuellen Normen. Die nachstehend ausgeführten Punkte sind in Absprache mit dem TÜV Austria erstellt, und werden von den Mitgliedsbetrieben anerkannt und angewendet, sowie vom TÜV Austria in dieser Version geprüft.



Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1:2018

Explizite Einschränkung im Anwendungsbereich auf:
standortgebundene öffentliche Spielgeräte und Spielplatzböden.



Alternative Bezeichnungen für die deutschsprachige Übersetzung, der in englischer Sprache erstellten Norm

- anstatt - standortgebunden = dauerhaft befestigte Spielgeräte oder Produkte
- anstatt - Industriell gefertigt = fachmännisch hergestellte und zertifizierte Produkte

Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1

Bezug auf EN177

- ~ Wahl des stoßdämpfenden Bodens
- ~ Möglichkeit der Inspektion
- ~ Überarbeitung der **Anforderung an stoßdämpfende Böden** (! z.B. Siebtest für Kies + Sand) um sie der prEN1177 anzupassen.



Neuauslegung der anforderungen zu stoßdämpfenden Böden in EN1176-1 in Verbindung mit EN177

Bei Installationsabnahme Zertifizierung und/oder Nachweis durch den Lieferanten/Hersteller für Schüttgüter und synthetisches Fallschutzmaterial.

Für Service und Wartung wird empfohlen, vorhandenes Fallschutzmaterial nicht mit neuem Material zu mischen, oder zu ergänzen, da dadurch über die stoßdämpfende Wirkung des Bodens keine Aussage getätigt werden kann.

In allen anderen Fällen wird die Prüfung mittels HIC Test empfohlen, um die stoßdämpfende Wirkung als Messergebnis nachzuweisen.

Diese Empfehlungen der neuen Normenpunkte werden für die Dauer von 12 Monaten, ab Erscheinen dieser Auslegungen als Erfahrungswertesammlung angesehen und die betreffenden Normabsätze der

EN1176-1 und EN177 in aktueller Form für diesen Zeitraum ausgesetzt bzw. die bisherige Formulierung angewendet.

Im Sinne der nicht gegebenen Zumutbarkeit und des nicht gegebenen gesetzlichen Bestandschutzes, wird im Bereich des bestehenden synthetischen Fallschutz folgender Vorgang empfohlen:

Bei mangelhaftem Fallschutz wird eine Sanierung im Sinne der EN1176-1:2017 bzw. EN1177:2018 empfohlen, den gesamten Sicherheitsbereich mit Fallschutz auszulegen.

In allen anderen Fällen wird auf die Übergangsfrist dieser Empfehlung verwiesen.

Bei geschüttetem Fallschutzmaterial ist im Sanierungsfall entsprechend der Norm EN1176-1:2017 bzw. EN1177:2018 die gesamte Aufprallfläche auszulegen.



Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1

Neudefinition von Einmastgeräten
und speziellere Anforderungen, wie:

~ Zugänglichkeit zu Fundamenten

Neuauslegung EN1176-1

Bezüglich Kontrollierbarkeit der Fundamente bei Einmastgeräten, wird auf die bereits seit Bestehen



des QGS vom SBVA die Bilddokumentation der Fundamente bei der Installation verwiesen. Bei Kontrollen, aus gegebenen Anlass, kann der bestehende Fallschutz punktuell geöffnet und damit die Fundamentkontrolle ermöglicht werden. Diese Überlegung resultiert aus der Ansicht, dass eine zusätzlich eingebaute Revisionsöffnung einen weiteren Gefahrenmoment darstellt und der zusätzliche finanzielle Aufwand bei ausreichender Installationsdokumentation nicht vertretbar ist.

Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1



Einarbeitung der **Definition von stoßdämpfenden Böden** und **UMFANGREICHER NEUER Anforderungen** dazu
(Sicherheit von Spielgeräten und Böden nun gleichwertig)

+ **neuer Anhang** dazu

+ zusätzliche wesentliche **Dokumentation** erforderlich
vor, zur und nach der Installation,
für Inspektion und Wartung

+ **Identifizierung**

+ **Prüfung und Prüfbericht nach Installation**

Neue Definition von **leicht zugänglich** – Prinzip der Verzögerung

Neue Definition von **erzwungene Bewegung**

Neuauslegung EN1176-1



Zu der Definition der leicht zugänglichen Geräte EN1176/ ABS.4.2.9.5 wird vom SBVA die bestehende Version der Norm weiter verfolgt bzw. angewendet, bis dieser Punkt in der neuen Norm genauer definiert wird.



Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1

Anforderungen bezüglich **gefährlicher Stoffe** auf Stand gebracht
REACH-RL, PAK, ...

Neuauslegung EN1176-1



Gefährliche Stoffe:

Die Nichtverwendung von gefährlichen Stoffen, ist über die jeweilige Typen-Zertifizierung zu leisten.
Herstellernachweis!!!



Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-1

Das Risiko exzessiver UV-Strahlung wird nicht in dieser Norm behandelt.

Neuauslegung EN1176-1

Beschattung: Da in der Norm in der Einleitung auf die negative Auswirkung von UV-Strahlung hingewiesen wird, dies jedoch nicht näher ausgeführt ist, kann dieser Hinweis auch nicht in allgemein gültige Regeln gefasst werden.



Änderungen – allgemein – ÖNORM EN 1176-2

Neudefinition von Gruppenschaukelsitzen mit neuen Anforderungen-wesentlich:

Zusatzsicherung bei Versagen der Schaukelgelenke nun erforderlich.



Neuauslegung EN1176-2

Laut Definition von Gruppenschaukelsitzen fallen auch Reifenschaukeln unter diese Kategorie. Laut 4.6.3. wären demnach auch Reifenschaukeln zusätzlich zu sichern. Die Anforderung ist übertrieben und bleibt bis zur Klärung durch CEN unberücksichtigt.

Laut Anforderung 4.9 wäre es nicht mehr möglich Reifenschaukeln mit anderen Schaukelsitzen für 1 Benutzer kombinieren. Da die Normenanforderung in sich nicht stimmig ist, wird Sie bis zur Klärung durch CEN nicht berücksichtigt.

Der SBVA empfiehlt aufgrund der Rechtsprechung, dass an Nest-/ Korbschaukeln eine Hinweistafel zur maximalen Nutzeranzahl installiert bzw. montiert wird. Die Vorlage eines passenden Schildes ist auf der SBVA-Homepage verfügbar.



Änderungen – Rutschen - Önorm EN1176-3

Treppengeländer im Anwendungsbereich nun ausgenommen.

Definition der **Wellenrutsche** gestrichen.

Reduzierung der freien Fallhöhe, wenn das **Einsitzteil leicht zugänglich** ist, sofern kein Sicherungselement vorhanden ist.

Reduzierung der Länge von **Geradstücken**.

Verbesserte Anforderungen an **Rutschen mit gebogenem Rutschprofil**.

Reduzierung der **Aufprallfläche für kleine Rutschen**.

Freiraum einer Rutsche - nähere Anforderungen.

A-Abweichung in Rumänien für **Rutschen mit metallischen Werkstoff**.

Neuauslegung EN1176-3

Längere Rutschen:

Bezugnehmend auf Önorm EN1176-3: 2017, sind sämtliche Rutschen über eine Gesamtlänge von 700cm ohne Richtungswechsel anzupassen.



Änderungen-Seilbahnen-Ö-Norm EN1176-4

Verbesserte Anforderung an die **Eingriffsicherheit bei Laufkatzen**

Neuauslegung EN1176-4



In Analogie zum Seilbahn OGH Urteil 10B62/11S, wird die Beschilderung der Nestschaukel fix aufgenommen. Der SBVA empfiehlt aufgrund der Rechtsprechung, dass an Seilbahnen eine Hinweistafel zur max. Nutzeranzahl mit 1 Person installiert bzw. montiert wird. Die Vorlage eines passenden Schildes ist auf der SBVA-Homepage verfügbar.



Änderungen-Wippgeräte-Ö-Norm EN1176-6

Bodenverankerung - neue Anforderung an die Ausdehnung

Neuauslegung EN1176-6



Unter Punkt 4.11 wird der erlaubte Überstand der Verankerung anhand der Breite des Sitzes definiert. Da Sitze oftmals nicht über die ganze Länge gleich breit sind, in der Norm jedoch nicht definiert ist welche Breite in solchen Fällen anzusetzen ist, sieht der SBVA die maximalbreite als ausschlaggebend an.

Der SBVA in Kooperation mit dem TÜV Austria hält fest:

Sämtliche Geräte die entsprechend der ÖNorm S4235 errichtet wurden, sind mit in Kraft treten der neuen Norm EN1176 zu adaptieren oder zu entfernen.

Umgebung von Spielgeräten: Absturzsicherungen in der Umgeben von Spielgeräten in Analogie zur B2607/2014, müssen eine Höhe von 210cm aufweisen. Von Kindern und Jugendlichen kann eine Höhe von 210cm nicht erreicht werden.

Überkletterbarkeit: Als nicht überkletterbar bei Spielgeräten mit glatten Wänden, wird die Höhe von 210cm als bindend angenommen.